

TSV Schleißheim e.V.
Dachauer Str. 15
85764 Oberschleißheim



Satzung

Eingetragen am 01.07.2016 im Vereins-Register des Amtsgerichts München.
Aktenzeichen: VR 1804

Änderungen durch die Mitgliederversammlung:

- 2008
- 10.08.2009
- 11.05.2016 Neufassung

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Schleißheim 1912 e.V." bzw. in Kurzform für den Sportbetrieb „TSV Schleißheim“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Oberschleißheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes München unter der Nummer VR 1804 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Turn- und Sportwesens, die Stärkung von Körper und Geist und die Pflege guter Sitten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - der Abhaltung eines organisierten Turn-, Sport- und Spielbetriebes in den Sportarten Basketball, Handball, Leichtathletik, Taekwondo, Tanzsport, Tennis, Tischtennis, Turnen und Volleyball.
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - der Instandhaltung des Vereinsheimes sowie der vereinseigenen Sportstätten, Turn- und Sportgeräte,
 - der Ausbildung und dem sachgemäßen Einsatz von Übungsleitern,
 - der Mitgliedschaft beim Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV).
- (2) Der Verein steht auf demokratischer Grundlage. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§ 4 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter und Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder *gegen Zahlung* einer angemessenen – auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung bis zum Höchstsatz nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsausschuss erlassen und geändert werden kann.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s. Eine positive Aufnahmeentscheidung wirkt zurück auf den Zeitpunkt der Antragstellung.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Vereinsausschuss.
- (4) Bei Abstimmungen auf den Mitgliederversammlungen sind nur Mitglieder nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres stimmberechtigt. Bei Personenwahlen auf den Mitgliederversammlungen sind nur Mitglieder nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres wahlberechtigt. Wählbar in den Vorstand und in den Vereinsausschuss sind nur Mitglieder nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres.
- (5) Eine Übertragung des Stimmrechtes und eine Vertretung bei Ausübung des Stimmrechtes sind nicht möglich.
- (6) Langjährige Mitgliedschaften können geehrt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis (§ 5) oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der Austritt ist schriftlich zu erklären und nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Wurde die rechtzeitige Austrittserklärung unverschuldet versäumt, kann der Vereinsausschuss das betroffene Mitglied auf dessen Antrag hin von der Beitragspflicht für ein Kalenderjahr befreien.
- (3) Die Möglichkeit zum fristlosen Austritt aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7 Ausschluss und Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
 - wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - wenn das Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt,
 - bei unehrenhaftem Betragen und bei vereinschädigendem Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens.
 - wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert
- (2) Anstelle ein Mitglied auszuschließen, kann der Vereinsausschuss dieses maßregeln durch Erteilung eines Verweises, durch Belegung mit einer Geldbuße bis zu einem Betrag von EUR 100,-- und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchem der Verein angehört. Die Entscheidung des Ausschusses ist nicht anfechtbar.
- (3) Der Vereinsausschuss kann Mitglieder aus dem Mitgliederverzeichnis streichen, wenn sie sich mit der Bezahlung eines Jahresbeitrages nach Mahnung länger als 3 Monate im Rückstand befinden. In der Mahnung ist auf diese Möglichkeit hinzuweisen.
- (4) Der Ausschluss oder die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis lässt die bereits bestehenden Jahresbeitragsansprüche des Vereins unberührt.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist der / die Betreffende Vorstandsmitglied, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung vereinsintern endgültig. Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung.

Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich.

Die Frist beginnt jeweils mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsintern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.
- (6) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für

vorläufig vollziehbar erklären.

(7) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

(8) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.

(9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

Beiträge und sonstige Leistungen werden nicht zurückerstattet.

§ 8 Beiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und der Beiträge verpflichtet.

(2) Neben den Grundbeiträgen gemäß Abs. 1 können Abteilungsbeiträge (Geldbeiträge) beschlossen werden.

(3) Bei Bedarf des Vereins können auch sonstige Leistungen in Form von Hand- und Spanndiensten nach § 22 EKStG beschlossen werden.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

(5) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

(6) Die Beschlussfassung über die Aufnahmegebühren und Beiträge gemäß § 8 Abs. 1 und 2 und deren jeweilige Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung über die abteilungsspezifischen Hand- und Spanndienste gemäß § 8 Abs. 3 und deren Fälligkeit erfolgt durch die jeweilige Abteilungsversammlung mit Zustimmung des Vereinsausschusses.

Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gemäß § 8 Abs. 1 und 2 gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

(7) Die Geldbeiträge und sonstigen Leistungen dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird. Die Fälligkeit tritt ohne Rechnung ein.

§ 9 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- der Vereinsausschuss,
- die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 1. Schatzmeister/Schatzmeisterin
- 1. Schriftführer/Schriftführerin

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand durch Wahl erweitern um einen/eine

- Jugendreferent/Jugendreferentin
- Technische/n Leiter/Leiterin

(2) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist. Der dem Vereinsausschuss angehörende 2. Schatzmeister vertritt den 1. Schatzmeister im Vorstand, wenn dieser verhindert ist. Entsprechendes gilt für den 2. Schriftführer.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen (Abs. 4) und erledigt die laufenden Angelegenheiten des Vereins (Abs. 5).

(4) Außergerichtlich und gerichtlich vertreten wird der Verein durch den Vorstand in Person des 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt und Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur in Fällen berechtigt, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist.

(5) Der Vorstand hat nach innen die Geschäftsführungsbefugnis für alle laufenden Angelegenheiten, die für den Verein keine grundsätzliche Bedeutung besitzen. Angelegenheiten, die den Verein zu einer einmaligen Zahlung von mehr als EUR 5.000,-- verpflichten, gelten nicht mehr als laufende

Angelegenheiten in diesem Sinne.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladung und Leitung obliegt dem 1. Vorsitzenden, in seinem Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

(7) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und das Protokoll vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

(8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Gesamtvorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus und ist kein Vertreter vorhanden, so ist von Vereinsausschuss für die restliche Amtsperiode aus dem Kreis des Vereinsausschusses ein neues stimmberechtigtes Vorstandsmitglied zu wählen.

Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

(9) Der Vorstand kann für seine Belange eine Geschäftsordnung beschließen. Er kann einzelne Vorstände Angelegenheiten zur Erledigung zuweisen.

§ 11 Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss besteht aus

- den Mitgliedern des Vorstands,
- dem/der 2. Schatzmeister/Schatzmeisterin,
- dem/der 2. Schriftführer/Schriftführerin
- dem/der Pressewart/Pressewartin,
- den Abteilungsleitern.

Für die Abteilungsleiter können Vertreter für den Verhinderungsfall gewählt werden.

(2) Der Vereinsausschuss hat nach innen die Geschäftsführungsbefugnis für alle Angelegenheiten, die nicht laufende Angelegenheiten (§ 10 Abs. 5) sind und die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung.

(3) Zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Vereinsausschusses gehören auch

- die von den Abteilungen einzuhaltenden Grundsätze und Regeln aufzustellen,
- über die vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegten Angelegenheiten zu beschließen.

(4) Der Vereinsausschuss tritt mindestens halbjährlich zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beim Vorstand beantragt. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Einladung und Leitung obliegt dem 1. Vorsitzenden, in seinem Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden. Mit der Einladung soll die Tagesordnungen für die Ausschuss-Sitzung bekannt gegeben werden. Der Vereinsausschuss beschließt, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit.

(5) Der Vereinsausschuss kann jederzeit die Einberufung der Mitgliederversammlung beschließen. Er kann Angelegenheiten, über die er endgültig beschließen könnte, der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen.

(6) Für die Teilnahme an Sitzungen kann der Vereinsausschuss die Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung beschließen.

(7) Die Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu protokollieren und das Protokoll vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

(8) Der Vereinsausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Gesamtausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus und ist kein Vertreter vorhanden, so kann der Vereinsausschuss für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied zum stimmberechtigten Ersatzausschussmitglied wählen.

(9) Der Vereinsausschuss kann für seine Belange eine Geschäftsordnung beschließen. Er kann einzelnen Ausschussmitgliedern Angelegenheiten zur Erledigung zuweisen.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr, möglichst im ersten Halbjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss unverzüglich stattfinden,

- wenn dies von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird oder
- der Vereinsausschuss dies beschließt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für die nicht dem Vorstand und nicht dem Vereinsausschuss zugewiesenen und insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- Wahl/Bestätigung, Abberufung und Entlastung des Vereinsausschusses,

- Wahl und Entgegennahme des Prüfungsberichts der Revisoren,
- Beschlussfassung über Aufnahmegebühren und das Beitragswesen,
- Beschlussfassung über die Einrichtung bzw. Auflösung von Abteilungen,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung,
- Beschlussfassung über Angelegenheiten, die der Vereinsausschuss zur Entscheidung vorgelegt hat bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- über Grundstücksangelegenheiten entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind 14 Tage vorher durch Anschlag im Schaukasten des Vereins und außerdem durch Einladungsschreiben oder Mitteilung in der von der Mitgliederversammlung durch Beschluss konkret bestimmten am Vereinssitz vertriebenen Tagespresse und/oder erscheinenden kostenlosen Anzeigenblätter bekannt zu machen. Als Einladung gilt auch die elektronische Post per e-mail.

(4) Anträge zu Mitgliederversammlungen müssen 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge ohne Einhaltung dieser Frist kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn die Mitgliederversammlung dies mit 2/3-Mehrheit beschließt. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszwecks oder auf eine Auflösung des Vereins hinzielen, sind unzulässig.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über die Änderung der Satzung müssen bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt aufgenommen sein. Bei Satzungsänderungen muss angegeben werden, welche Bestimmungen der Satzung (Benennung der betreffenden Paragraphen) geändert werden sollen.

(7) Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende. Vorstands- und Vereinsausschusswahlen leitet ein von der Versammlung gewählter Wahlleiter bzw. gewählte Wahlleitung. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter, bei Wahlen durch den Wahlleiter bzw. die Wahlleitung festgelegt.

Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Dies gilt entsprechend bei Abstimmungen im Vorstand und im Vereinsausschuss.

Zur Gültigkeit der Wahl des 1. Vorsitzenden muss der Gewählte die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen. Wird im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erzielt, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten vorzunehmen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

(8) Über die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse und Wahlen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(9) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Revisoren. Die Revisoren prüfen mangels anders lautender Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gemeinsam die Kassenführung und die wirtschaftliche sowie haushaltsgerechte Verwendung der Mittel. Der Vorstand und der Vereinsausschuss sind verpflichtet, den Revisoren die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Revisoren sind berechtigt, bei Sitzungen des Vorstands und des Vereinsausschusses anwesend zu sein.

§ 13 Kassenprüfung

(1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

(2) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem/den noch im Amt befindlichen Kassenprüfer(n) durchgeführt.

(3) Die Kassenprüfer dürfen keinem anderen Organ des Vereins, das sie prüfen, angehören.

(4) Sonderprüfungen sind möglich.

(5) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen können in der Finanzordnung geregelt werden.

(6) Die Revisoren sind berechtigt, bei Sitzungen des Vorstands und des Vereinsausschusses ohne Stimmrecht anwesend zu sein.

§ 14 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit der Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

(2) Die Abteilungen werden von der Mitgliederversammlung eingerichtet bzw. aufgelöst.

(3) Die Abteilungen wählen Abteilungsleiter, die ihnen vorstehen. Sie können auch Stellvertreter wählen, die die Abteilungsleiter im Verhinderungsfall vertreten. Die von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter und Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren bestätigt. Sie bleiben bis zur Bestätigung eines neuen Abteilungsleiters im Amt. Scheidet ein Abteilungsleiter vor Ablauf der Amtsperiode aus und ist kein Vertreter vorhanden, so kann die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen, der die Geschäfte des ausgeschiedenen Abteilungsleiters bis zur Betätigung eines neuen Abteilungsleiters durch die Mitgliederversammlung übernimmt.

(4) Die Abteilungen haben sich an die Satzung und an die Beschlüsse des Vereinsausschusses zu halten.

Das Nähere kann in einer Abteilungsordnung geregelt werden, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.

Sie können kein eigenes Vermögen bilden. Sie können für ihren Bereich keine Sonder- oder Unterabteilungen bilden.

§ 15 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

(2) In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben. Mehrere Liquidatoren sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oberschleißheim die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Haftung des Vereins

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehene Höchstgrenze nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Vorname, Geschlecht, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzuständigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein

eine Zuordnung zu Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab Wirksamwerden der Beendigung aufbewahrt.

§ 18 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 11. Mai 2016 beschlossen.

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Turn- und Sportverein Schleißheim e.V.